

Kennzeichnung und Registrierung von Equiden

Nach der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 vom 6. Juni 2008 dürfen Equiden (Pferd, Zebra, Esel und deren Kreuzungen) in der Europäischen Union (EU) nur gehalten werden, wenn sie identifiziert sind. Das System der Identifizierung von Equiden umfasst ein lebenslang gültiges Dokument (Equidenpass), ein elektronisches Kennzeichen (Transponder), das dem Tier implantiert wird sowie eine Datenbank zur Speicherung von Informationen zum identifizierten Equiden. Außerdem wurde die Identifizierung von Equiden auf nationaler Ebene in der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 3. März 2010 geregelt.

Die Verpflichtungen für den Pferdehalter (Pferdehalter sind z. B. Betriebsinhaber, natürliche Personen oder juristische Personen, wie etwa Vereine, bei denen Pferde eingestallt sind) sehen wie folgt aus:

1. Pferde, die ab dem 1. Juli 2009 in der EU geboren werden, müssen mit einem elektronischen Transponder gekennzeichnet werden und erhalten einen Equidenpass. Die Registrierung und Erfassung in einer Datenbank und die Kennzeichnung ist immer erforderlich, egal ob die Tiere den Geburtsbetrieb verlassen oder nicht. Nachdem das Pferd gekennzeichnet wurde und das Antragsformular für den Equidenpass vollständig ausgefüllt vorliegt, muss der Pferdehalter das Formular auf dem Postweg an die Zentrale Datenbank (LKV Baden-Württemberg) schicken.
2. Tiere, die vor dem 1. Juli 2009 geboren wurden und die noch keinen Equidenpass haben, sind nach den selben Vorgaben zu identifizieren und zu registrieren, wie Tiere, die ab dem 1. Juli 2009 geboren wurden.
3. Pferde, die bis einschließlich 30. Juni 2009 in der EU geboren wurden und für die bereits in der Vergangenheit ein Pass ausgestellt wurde, aber keine elektronische Kennzeichnung haben, müssen nicht erneut identifiziert werden, d. h. sie müssen nicht mit einem Transponder nachgezeichnet und auch nicht in der zentralen Datenbank erfasst werden.

Die Passdaten werden in Baden-Württemberg in einer Zentralen Datenbank beim "Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e.V." (LKV Baden-Württemberg) gespeichert. Weiter muss an die Zentrale Datenbank auch das Todesdatum des Pferdes (Verendung, Schlachtung, Verbleib unbekannt usw.) gemeldet werden. Der letzte Pferdehalter hat den Equidenpass unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums unverzüglich an die Stelle zu schicken, die das Dokument erstellt hat.

Außerdem ist ein Eigentümerwechsel der Stelle, die den Pass ausgestellt hat, mitzuteilen. Der Eigentümerwechsel wird dann in der Datenbank ebenfalls vermerkt. Geht ein Equidenpass verloren und ist das Pferd anhand des Transponders identifizierbar, wird ein Duplikat des Equidenpasses erstellt. Diese Arbeit erledigt die Stelle, die den Original-Equidenpass ausgegeben hat. Das Pferd wird dabei automatisch als "nicht für den menschlichen Verzehr geeignet" eingestuft. Pferde dürfen von einem Halter nur übernommen werden, wenn sie von einem Equidenpass begleitet werden.

Die Registrierung der Pferdehalter und der Kennzeichner (Tierarzt oder sonstige sachkundige Person) erfolgt bei der zuständigen Veterinärverwaltung im Landratsamt des Landkreises oder beim Bürgermeisteramt des Stadtkreises. D. h. Pferdehalter und Kennzeichner müssen sich dort melden, damit die Registrierung durchgeführt werden kann, sofern noch nicht geschehen. Tierärzte haben automatisch den Status "Kennzeichner"; ein besonderer Befähigungsnachweis ist nicht notwendig. Die Registrierung als Tierarzt ist aber notwendig.

Für die Eigentümer der Pferde (Equiden) besteht keine Registrierungspflicht, ausgenommen Halter und Eigentümer sind die gleichen Personen bzw. die gleichen juristischen Personen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.lkvbw.de/>.

-dt-